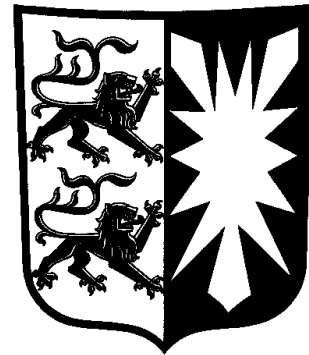


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 197/15
52 Ca 802 c/14 ArbG Elmshorn



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 22.12.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 31.07.2015 – 52 Ca 802 c/14 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin mit Beschluss vom 12.08.2014 Prozesskostenhilfe für ein vor dem Arbeitsgericht durchgeführtes Klageverfahren bewilligt.

Mit Verfügung vom 21.05.2015 hat das Arbeitsgericht die Klägerin um Angabe einer Erklärung gebeten, ob sich ihre für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Mit Schreiben vom 30.06.2015 hat es an die Erledigung dieser Verfügung erinnert und der Klägerin hierfür eine Frist von drei Wochen gesetzt. Nachdem die Klägerin nicht reagiert hatte, hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 31.07.2015 gemäß § 124 Nr. 2 ZPO die Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufgehoben.

Am selben Tag ist beim Arbeitsgericht eine Erklärung der Klägerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingegangen nebst einigen Belegen. Der Prozesskostenhilfe aufhebende Beschluss ist den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 04.08.2015 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 28.08.2014 hat die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigten mitteilen lassen, dass sie die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse aus persönlichen Gründen erst verspätet übersandt habe. Das Gericht möge prüfen, ob der Beschluss über die Aufhebung der PKH nicht wieder aufgehoben werden kann. Mit weiterem Schriftsatz vom 11.09.2015 hat die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass die Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als Beschwerde behandelt werden solle.

Das Arbeitsgericht hat mit Verfügungen vom 10.09.2015 und 21.10.2015 jeweils darum gebeten, den vollständigen Bescheid zur Kundennummer 127D016592 zur Akte zu reichen.

Nachdem bis zum 10.11.2015 keine weitere Stellungnahme der Klägerin oder Belege eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen (Nichtabhilfebeschluss vom 30.11.2015) und diese dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist statthaft und zulässig. Dabei kann offen bleiben, ob bereits in der Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse selbst eine sofortige Beschwerde zu sehen ist. Jedenfalls wahrt die Klägerin mit ihrem über ihre Prozessbevollmächtigten am 31.08.2015 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz die Beschwerdefrist. Dem Schriftsatz ist hinreichend deutlich zu entnehmen, dass sich die Klägerin gegen die Aufhebung der bewilligten Prozesskostenhilfe wendet.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu Recht aufgehoben.

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 ZPO soll das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn eine Partei eine Erklärung nach § 120 a Abs. 1 Satz 3 ZPO nicht oder ungenügend abgegeben hat. Dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, hat das Arbeitsgericht zu Recht bejaht. Die Klägerin ist durch mehrere Verfügungen des Gerichts zur Abgabe einer Erklärung nach § 120 a Abs. 1 Satz 3 ZPO sowie zur Beibringung von Belegen aufgefordert worden. Nach wie vor fehlt zumindest ein vom Arbeitsgericht angeforderter Beleg, namentlich der Bescheid zu der

Kundennummer 127D016592. Dieser ist nur auszugsweise überreicht worden und kann der Prüfung so nicht zugrunde gelegt werden.